

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss(Gutachterausschussgebührensatzung)
vom 19.11.1992 geändert am 19.12.2001
in der Fassung vom 24.07.2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim am 19.11.1992 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen:

Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,00 €	250,00 €
bis	100.000,00 € zuzüglich 0,5 % aus dem Betrag über 25.000,00 €	250,00 €
bis	250.000,00€ zuzüglich 0,33 % aus dem Betrag über 100.000,00 €	625,00 €
bis	500.000,00 € zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,00 €	1.120,00 €
bis	5.000.000,00 € zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,00 €	1.445,00 €
über	5.000.000,00 € zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,00 €	4.145,00€

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und deren Rechtsfolgen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crailsheim, 15.11.2012

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim
gez. Herbert Holl, Bürgermeister

Ausgefertigt:

Crailsheim, den
Herbert Holl
Bürgermeister

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim am 19.12.2001 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen:

Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung):

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,-- €	250,-- €
bis	100.000,-- € 0,5 %	
bis	250.000,-- € zuzüglich 0,33 % aus dem Betrag über 100.000,-- €	500,-- €
bis	500.000,-- € zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,-- €	995,-- €
bis	5.000.000,-- € 1320,-- € zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,-- €	
über	5.000.000,-- € 4020,-- € zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000,-- €	

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 Prozent der Gebühr nach Absatz 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 Prozent.

- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Absatz 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 beträgt die Gebühr 250,-- €.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Crailsheim berechnet.

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und deren Rechtsfolgen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim
Crailsheim, 21.12.2001
gez. Raab, Oberbürgermeister

S A T Z U N G

Über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung).

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

(1) Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.

(2) Für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für die Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Crailsheim erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner, Haftung

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

§ 3 - Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.

(2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 qm.

(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen

mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.

(4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsmäßig unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.

(5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetzes verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

§ 4 - Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert von

bis 50.000 DM	400 DM
bei Grundstückswerte bis 2.000 DM jedoch	100 DM
bis 200.000 DM	0,5 %
bis 500.000 DM zuzüglich 0,33 % aus dem Betrag über 200.000 DM	1.000 DM
bis 1.000.000 DM zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 500.000 DM	1.990 DM
bis 10.000.000 DM zuzüglich 0,06 %	2.640 DM
über 10.000.000 DM zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 10.000.000 DM	8.040 DM

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 400 DM.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Crailsheim berechnet.

§ 5 - Rücknahme des Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6 - Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattungen von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7 - Entstehungen und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 - Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 09.01.1980/24.09.1985 außer Kraft.

- Ausfertigung
- Hinweis nach § 3 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt sind.

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim

Crailsheim, den 1. Dezember 1992

Schlenvoigt
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 01.12.1992 in Kraft seit 01.01.1993

geändert durch

Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Crailsheimer Stadtblatt Nr.3 vom 17.01.2002, Mitteilungsblatt der Gemeinde Satteldorf Nr. 3 vom 18.01.2002, Stimpfacher Mitteilungen Nr. 1+2 vom 18.01.2002, Frankenhardter Mitteilungen Nr. 1+2 vom 18.01.2002; in Kraft seit 01.01.2002

geändert durch

Änderungssatzung vom 15.11.2012 bekannt gemacht im Crailsheimer Stadtblatt Nr.49 vom 06.12.2012, Mitteilungsblatt der Gemeinde Satteldorf Nr.

**49 vom 07.12.2012, Stimpfacher Mitteilungen Nr. 25 vom 07.12.2012,
Frankenhardter Mitteilungen Nr. 25 vom 07.12.2012**